



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 111-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.161

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Walpoth (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Schutz vor negativen Auswirkungen durch Kurzarbeit und Stellenverlust aufgrund der verordneten Massnahmen zu COVID-19 im Bereich Aufenthaltsstatus und Einbürgerungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit:

1. der Bezug von Sozialhilfe, bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Massnahmen, keinen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung hat
2. laufende Einbürgerungsverfahren auch unter Sozialhilfebezug weitergeführt und Sozialhilfebezug durch Covid-19 rückwirkend keine Auswirkung auf Einbürgerungen hat
3. eine Härtefallklausel die Berücksichtigung der persönlichen Umstände erlaubt
4. bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG darauf hingewiesen wird, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt ist
5. Familien mit Kindern die volle Sozialhilfe erhalten, auch wenn die Familienmitglieder den Aufenthaltsstatus B, C oder L haben

Begründung:

Durch die in Folge der Covid-19-Krise getroffenen Massnahmen geraten viele Menschen, die mit ihrem Einkommen durch Arbeit knapp über dem Existenzminimum leben, nun in die Sozialhilfe. Ein erheblicher Teil jener Personen ist ausländischer Nationalität.

Sie geraten unverschuldet in diese Situation. Damit ihnen geholfen werden kann, braucht es pragmatische Lösungen und einen Schutz der Betroffenen, namentlich eine Härtefallklausel, die dauerhaft die Berücksichtigung der persönlichen Umstände erlaubt, sowie eine zeitliche Schutzklausel, damit die Rückwirkungen der Sozialhilfe auf Aufenthaltsstatus und Einbürgerung befristet werden. Nur so können

das Verfassungsrecht auf Verhältnismässigkeit eingehalten und die Sozialhilfe als Rechtsanspruch erhalten werden. Zudem sollen spezifische Covid-19-Massnahmen mindestens ein Jahr lang ab dem Lock-down gelten.

Dies gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich neu zu organisieren. Sind Personen mit einem Aufenthaltsstatus B, C oder L von den Corona-Massnahmen betroffen und geraten in die Sozialhilfe, so erhalten sie gemäss geltendem Gesetz nicht die volle Sozialhilfe. Dies kann für sie sehr negative Folgen haben und eine Rückkehr in die Arbeitswelt erschweren – so können sie zum Beispiel die Kinderbetreuung nicht mehr finanzieren. Dies ist jedoch ein wesentlicher Aspekt, der über einen Verbleib oder eine Rückkehr in die Arbeitstätigkeit entscheidet.

Bei Entscheiden zum Aufenthaltsstatus und zur Einbürgerung spielt das Kriterium «wirtschaftliche Integration» eine massgebliche Rolle (s. Art. 62 und Art. 63 AIG und Art. 7 Abs. 3 BÜV). Wir rufen daher dazu auf, bei Aufenthalts- und Einbürgerungsentscheiden auf die Folgen der COVID-19 Rücksicht zu nehmen und das Kriterium der wirtschaftlichen Integration, insbesondere Sozialhilfe, auszusetzen. In diesem Bereich hat der Bundesrat in einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 festgehalten, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Im Ergebnis sollen den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Es ist wichtig, dass der Kanton diese Lockerungen konsequent umsetzt und die Betroffenen umfassend informiert. Denn – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen.

Die Einbürgerungsverfahren wurden eng an den Bezug von Sozialhilfe geknüpft. Damit dies in der jetzigen Situation mit COVID-19 für Einbürgerungswillige keine Nachteile hat, sollen die Verfahren trotz Bezugs weitergeführt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation erfordert rasches Handeln.

Verteiler
– Grosser Rat